

## Beilage XXII.

### Regierungs-Vorlage.

## Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Borarlberg,

betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Borarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Die mit dem Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern eingeführte Personaleinkommensteuer hat vom Beginne der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes angefangen, von Landeszuschlägen insolange, als die in den Artikeln V bis XII dieses Reichsgesetzes normierten Steuernachlässe und Überweisungen an den Landesfond, deren neue gesetzliche Regelung laut Artikel XII des erwähnten Gesetzes im Jahre 1909 in Aussicht genommen ist, bestehen, von allen übrigen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen überhaupt freizubleiben.

Demgemäß ist in allen jenen Fällen, in welchen die Umlegung und Einhebung von Zuschlägen zu allen directen Staatssteuern durch ein bereits bestehendes oder ein erst zu erlassendes Landesgesetz für zulässig erklärt wird, dieser Zuschlag in Zukunft nur noch auf die übrigen directen Staatssteuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer umzulegen gestattet.

Artikel II.

Desgleichen ist in allen jenen Fällen, in welchen vermöge eines Landesgesetzes oder einer behördlich genehmigten Vereinbarung eines Statutes oder dergleichen die Auftheilung gemeinsamer Kosten nach Maßgabe sämtlicher directer Staatssteuern zu erfolgen hat, die Personaleinkommensteuer außer Berechnung zu lassen.

Artikel III.

Mein Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.



## Beilage XXII. A.

## Für Vorarlberg.

## Bemerkungen

zu den Entwürfen von Landesgesetzen behufs Ausführung des Art. XIII des Gesetzes vom 25. October 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Steuerreform vereinten sich fast alle Meinungen dahin, daß die Einführung der von allen Seiten als wünschenswert, ja als nothwendig bezeichneten Personaleinkommensteuer nur dann Erfolg verspreche, wenn den Fatenten durch Freilassung derselben von Zuschlägen die Möglichkeit geboten ist, die Steuer, welche von ihnen zu entrichten sein wird, genau vorher zu wissen. Da nun die Freilassung einer directen Steuer von Zuschlägen nach den bestehenden Gesetzen auf dem Wege der Reichsgesetzgebung nicht verfügt werden kann, werden bekanntlich im Gesetze vom 25. October 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220 und zwar im Artikel XIII jenen Ländern, deren Landesgesetzgebung die Freilassung der Personaleinkommensteuer von den der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen normieren wird, namhafte Vortheile in Aussicht gestellt, indem von der Erfüllung dieser Bedingung der Eintritt der Nachlässe an den Realsteuern und der Ueberweisungen an den Landesfond abhängig gemacht wird.

Die Beträge, die hier in Betracht kommen, sind für Vorarlberg: 10% Nachlaß von der Grundsteuer 12.697 fl., 10% Nachlaß an der Gebäudesteuer 10.946 fl., Antheil an der Ueberweisung von 3.000.000 fl. nach dem Vorausschlage von 1898: 10.109 fl., zusammen 30,752 fl.

Im Falle eines günstigeren Ertrages der bekanntlich vorsichtig präliminirten neuen Steuern aber erhöhen sich die Nachlässe an der Grundsteuer um die Hälfte, jene an der Gebäudesteuer um ein Viertel und den Ueberweisungen wächst der Antheil an der Hälfte der weiteren Überschüsse aus den neuen Steuern zu, so daß im Ganzen noch weitere Beträge dazu kommen dürften.

Auf Grund der im Laufe des Jahres 1897 gepflogenen Verhandlungen, bei welchen der Stand der einschlägigen Landesgesetzgebung und die Wünsche des Landesauschusses ihre Berücksichtigung gefunden haben, wurden die vorliegenden Regierungsvorlagen ausgearbeitet. Zu besonderen Bemerkungen geben die folgenden Punkte Anlaß:

1. Im Artikel XIII. des Gesetzes vom 25. October 1896 ist von der Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen ohne eine zeitliche Begrenzung die Rede. Es ist auch kein Zweifel, daß dem Zwecke, die Wahrheitsliebe der Fatenten zu unterstützen, die zeitlich unbeschränkte Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen am wirksamsten entspricht.

Dem gegenüber wurde aber darauf hingewiesen, daß die dauernde Ausschließung von Landeszuschlägen eine Abänderung des in den Landesordnungen begründeten Zuschlagsrechtes des Landtages begründen würde, und daher nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen einer Abänderung der Landesordnung stattfinden könnte. Um nun das Zustandekommen des Gesetzes nicht an diese erschwerten Voraussetzungen zu knüpfen, entschloß sich die Regierung, einen zeitweiligen Verzicht des Landtages auf das Umlagenrecht in den Vorlagen in Aussicht zu nehmen und einer gleichen Befristung hinsichtlich der übrigen Umlagen in Vorarlberg, wo darauf besonders Gewicht gelegt wurde, nicht entgegen zu treten.

Die zeitliche Einschränkung ergibt sich am passendsten durch die Bezugnahme auf die Zeit, während welcher die Nachlässe und Überweisungen dauern. Da nach Artikel XII des Gesetzes vom 25. October 1896 R. G. Bl. Nr. 220 die Nachlässe und Überweisungen, für den Fall des Nichtzustandekommens der dort in Aussicht gestellten, neuen gesetzlichen Regelung der Materie, in dem im Jahre 1909 erreichten Ausmaße fort dauern, so erreicht diese Formulierung den erwünschten Zweck auch ihrerseits die Fortdauer des unter dieser Voraussetzung eingelebten Zustandes ohne eine neue gesetzliche Action zu sichern.

Hierbei wurde dem Wunsche, das Jahr 1909 ausdrücklich zu erwähnen, in der Art entsprochen, daß ausdrücklich auf die im Artikel XII des citierten Gesetzes für das Jahr 1909 in Aussicht genomme neue Regelung der Überweisungen Bezug genommen wurde.

Ein nach Artikel XII des Gesetzes vom 25. October 1896 R. G. Bl. Nr. 220 eventuell schon vor 1909 stattfindende, definitive Festsetzung des Ausmaßes der directen Ertragsteuern kann eine Störung in der Frage keinesfalls hervorbringen, da eben aus diesem Anlaß der ganze Complex der Fragen eine eingehende Erörterung und eventuell neue gesetzliche Regelung erfahren muß.

Da die Landesgesetze erst im Laufe des Jahres 1898 zur Publication gelangen werden, war es nothwendig im Texte des Gesetzes ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen, daß die Bestimmungen desselben gleichzeitig mit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. October 1896 R. G. Bl. Nr. 220 das ist bereits mit Beginn des Jahres 1898 zu gelten haben.

2. Bereits in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses wurde die Frage gestellt, ob nach Artikel XII. die Freilassung der Personaleinkommensteuer auch von jenen Zuschlägen zu erfolgen habe, welche die Städte mit eigenem Statute, die Gemeinden, Bezirke, zc. nach den jeweils bestehenden Kompetenzbestimmungen ohne höhere Genehmigung beschließen können. Diese Frage wurde damals, nämlich in der 495. Sitzung der XI. Session am 15. Mai 1896 von dem Herrn Finanzminister in folgender Weise beantwortet:

„Es ist selbstverständlich, daß dasjenige, was die Landtage beschließen werden, sich auch auf die Bezirke und Gemeinden zu beziehen haben wird. Ob nun eine Gemeinde auf Grund eines speciellen Gesetzes oder eines eigenen Statutes das Recht hat einen Zuschlag oder eine Steuer zu erheben, ist gleichgiltig, denn dieses Statut einer Gemeinde kann ja nur auf Grund eines Landesgesetzes zustande gekommen sein, und kann daher auch wieder durch ein Landesgesetz geändert werden. Wenn also das Land dieses Verbot der Zuschläge erläßt, so bezieht sich das auch auf die Gemeinden.“ (Sten. Protok. XI. Session, S. 25031, 25032.)

Hiernach ist der Sinn der Worte: „von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen“ in ganz unzweideutiger Weise festgesetzt und eine nähere Erläuterung nach dieser Richtung hin im Landesgesetze nicht erforderlich. Wenn dessen ungeachtet in einigen Ländern die ausdrückliche Entscheidung dieser Frage aufgenommen wurde, so geschah dies, da kein Grund vorlag, diesfälligen Anregungen entgegenzutreten. Aus dem Gesagten geht hervor, daß dort, wo eine solche Bestimmung nicht enthalten ist, doch der Inhalt des Gesetzes derselbe sein soll und eine argumentatio a contrario aus dem Fehlen eines solchen Zusatzes der Absicht der Vorlage geradezu widersprechen würde.

3. Vielfach machte sich der Wunsch geltend, die überhaupt vorkommenden Arten von Zuschlägen, Gemeinde-, Bezirks-, Straßenbauconcurrentz-Zuschläge u. s. w. im Gesetze aufzuzählen. Von der tagativen Aufzählung mußte jedoch Umgang genommen werden, da die Gefahr, daß zufällig irgend eine Art von Zuschlägen ausgelassen werden könnte, zu groß schien. Die Vorlagen begnügen sich mit mehr oder minder zahlreichen Beispielen, die durch die Beifügung der Worte „insbesondere“, „u. s. w.“ „und sonstige Zwecke“ und dergleichen als lediglich exemplificative Aufzählungen deutlich characterisirt sind.

4. Die Befreiung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen erstreckt sich nicht auf die mit dem Gesetze vom 25. October 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220 eingeführte Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen. Hinsichtlich der letzteren, sollen die durch die Allerhöchste Entschliezung vom 25. November 1858 R.-G.-Bl. Nr. 220 und durch die Gemeindeordnungen normierten Befreiungen der Hof-, Staats- und öffentlichen Fondsbeamten, der Seelsorger, Lehrer u. a. aufrecht bleiben.

Eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhaltes erscheint nicht nothwendig, da auch ohne dieselbe der nämliche rechtliche Zustand eintritt.

5. Eine weitere eigentlich selbstverständliche Consequenz aus der Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen besteht darin, daß in jenen Fällen, in denen Concurrentzbeiträge auf einzelne Gemeinden nach Maßgabe der daselbst vorgeschriebenen directen Steuern umgelegt werden sollen, die Personaleinkommensteuer nicht mitzurechnen ist. Im entgegengesetzten Falle würde die unangemessene Consequenz eintreten, daß einer Gemeinde mit Rücksicht auf die dortselbst vorgeschriebene Personaleinkommensteuer eine Concurrentzleistung zugewiesen wird, welche dieselbe eben infolge der Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen auf diese Steuerpflichtigen nicht umlegen kann, so daß die übrigen Steuerträger und zwar insbesondere die Realsteuerträger unbillig belastet würden.

6. Hinsichtlich der Frage, ob aus Anlaß der Steuerreform die Belegung der einzelnen Gattungen der directen Steuern mit verschiedenen Zuschlagsprocenten erleichtert werden sollte, wird bemerkt:

Die Regierung steht auf dem Standpunkte, daß es nur der Billigkeit entspreche, wenn die Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer in Zukunft etwas höher bemessen werden, als jene zu den Realsteuern, weil bei den letzteren die Zuschlagsbasis unverändert bleibt, während sie bei der allgemeinen Erwerbsteuer — allerdings mit Ausnahme der ersten Classe — um den Betrag des Nachlasses ermäßigt wird. Mit Rücksicht auf den durchschnittlichen Betrag der Nachlässe wurde ein bis um ein drittel höheres Zuschlagsprocent bei der allgemeinen Erwerbsteuer als der Billigkeit entsprechend bezeichnet.

Durch diese Maßregel wird, wie wiederholt hervorgehoben werden muß, den Erwerbsteuerträgern der unteren Classen der staatliche Steuernachlaß nicht verkürzt, sondern nur der Hinzutritt eines weiteren Nachlasses an Zuschlägen verweigert, und die meisten Selbstverwaltungskörper würden hiedurch einen Ausfall an Zuschlägen ganz oder fast ganz vermeiden.

Demgemäß ist eine Abänderung des § 74 G.-D. erforderlich, zu welchem Zwecke ein Gesetzentwurf vorgelegt wird.

7. Die allfällige Ausgestaltung der bereits in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses am 15. Mai 1896 vom Herrn Finanzminister angedeuteten, selbstständigen Landes- oder Gemeindebesoldungssteuer (Sten. Prot., XI. Session, Seite 25031) erachtete die Regierung der Initiative der Landesgesetzgebung überlassen zu sollen.

Uebrigens hat die Regierung nicht ermangelt, in ausführlichen, im Wege der politischen Landesbehörden an die Landesausschüsse gerichteten Erlässen die Voraussetzungen, unter denen sie dem Zustandekommen solcher Besoldungssteuern zuzustimmen vermöchte, genau bekannt zu geben.